

# Menschsein ohne Menschenrecht?

Unterrichtsidee (Sek. II) zum „Beginn menschlichen Lebens“

Mirjam Zimmermann

## *Sachhinweise*

Wann beginnt menschliches Leben? An dieser Frage scheint viel zu hängen.

Empfängnisverhütung verhindert menschliches Leben. Wenn ich mit der Spirale verhüte – töte ich dann schon einen Menschen? Eine menschliche Person? Bei der künstlichen Befruchtung außerhalb des Mutterleibes, bei der In-Vitro-Fertilisation im Labor, können Embryonen entstehen, die nicht eingepflanzt werden, „überschüssige“ Embryonen gewissermaßen, die eingefroren werden. Werden sie auch später nicht gebraucht, muss entschieden werden, was aus ihnen werden soll. Dürfen sie zu Forschungszwecken verwendet werden? Dürfen sie getötet werden? Oder wie soll man das nennen, was dann geschieht. Werden sie entsorgt, vernichtet oder eben doch „getötet“? Zugespitzt gefragt, ist das Mord?

Kürzlich waren bei einer Schwangerschaft Siebenlinge unterwegs. Ein oder zwei Kinder hätten überleben können, wenn man fünf oder sechs getötet hätte. Wie steht es dann? Darf man hier selektieren? Oder waren das noch gar keine richtigen Menschen, nur Embryonen eben, aber keine richtigen Personen, vielmehr Schwangerschaftsgewebe, das man getrost wegnehmen und wegtun kann?

Abtreibung ist legal bis zur 12. Woche der Schwangerschaft, danach ist der Fötus rechtlich geschützt. Doch wie ist dieser Quantensprung im Rechtsstatus gerechtfertigt, wenn biologisch ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess abläuft? Was ist, wenn sich Frau oder Gynäkologe um zwei Wochen verrechnet haben? Und was ist, wenn das Kind ohnehin nicht überlebensfähig ist, wenn es nach der Geburt sterben wird, früher oder später, weil es vielleicht kein Gehirn hat oder einen offenen Rücken, der sich nicht schließt – wäre dann ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt? Ist ein behinderter Fötus weniger menschliche Person als ein gesunder?

Oder ist die Geburt, die entscheidende Grenze, die den Mensch zum Menschen, zum autonomen Individuum macht? Aber ist ein neugeborenes Kind wirklich selbstständig lebensfähig? Was müssen Mediziner manchmal in Gang setzen, um Leben zu erhalten, das natürlicherweise sterben würde?

Alle diese Problemkreise sind eng mit der Frage nach dem Lebensbeginn verknüpft: Wann also beginnt menschliches Leben? Von wann an muss menschliches Leben geschützt werden? Ab wann kommen dem Menschsein alle Personenrechte zu?

## *Didaktischer Kommentar – Unterrichtsvorschlag*

Bei dem Unterrichtsvorschlag geht es darum, Schüler/innen für die Problematik des Lebensbeginns zu sensibilisieren und ihnen zu vermitteln, dass die Beantwortung dieser grundsätzlichen anthropologischen Fragestellung entscheidend ist für die ethische Bewertung fast aller relevanten ethischen Fragen am Lebensbeginn wie z.B.

- Präimplantationsdiagnostik
- In-Vitro-Fertilisation mit der Produktion überzähliger befruchteter Eizellen
- Schwangerschaftsabbruch
- Spätabbrüche von behinderten Kindern
- Organentnahme bei anenzephalen Kindern
- Behandlung bei schwerstbehinderten Neugeborenen

Entsprechend lässt sich der Unterrichtsvorschlag in verschiedene medizin-ethische Themenkreise und Unterrichtseinheiten integrieren.

## 1. Stunde: Zum Beginn menschlichen Lebens

### *Hinführung:*

Bild eines Embryos in der 12. Woche auf Folie (M1)  
L.: Ist das schon menschliches Leben?

### *Erarbeitung I:*

Umriss des gleichen Embryos auf Folie II abmalen  
L.: Was stellt das Leben des Kindes in Frage  
(um den Umriss des Embryos schreiben:  
z.B. Mutter, Gesetz, Krankheit des Kindes, soziale Gründe u.a.)?  
Was schützt das Leben des Kindes (in den Umriss des Embryos schreiben:  
z.B. Ethos, Liebe, erwünschtes Kind, Alter des Kindes....)?

### *Überleitung:*

Bezug zum „Alter des Kindes“,  
wo ist die Position der Schüler/innen

### *Erarbeitung II:*

Ab wann ist der Mensch ein „Mensch“?  
Mögliche Positionen werden (eventuell unter Zuhilfenahme eines Zeitstrahls M2) in Gruppenarbeit gesammelt und zusammengetragen. Falls das Thema „Hirntod“ schon behandelt wurde, können Parallelen zum Lebensende gezogen werden (z.B. Erarbeitung eines Zeitstrahls zum Ende des Lebens).

## 2. Stunde: Wann ist der Mensch ein Mensch?

### *Hinführung:*

Mosaik von verschiedenen Entwicklungsstufen (nach Lennart Nilsson, Ein Kind entsteht, München 1990, Inneneinband)

### *Wiederholung:*

- Wie alt sind diese „Kinder“?
- Welche Grenzen haben wir festgelegt?
- Was ist eure Meinung?

*Alternative:* Das Mosaik wird zerschnitten und die Entwicklungsstufen sollen dem Alter nach (geschätzt) sortiert werden.

### *Erarbeitung:*

- Es gibt noch weitere „Definitionen“, d.h. Grenzziehungen zum Lebensbeginn: Analyse des Arbeitsblattes, das je nach Alter der Schüler/innen aus Auflistung L1 erstellt werden muss. – Positionen werden auf dem angefangenen Zeitstrahl (M2, 1. Std.) ergänzt.  
Das „erkenntnisleitende Interesse“ (L 1) sollte ebenso wie die „Kritik“ mit den Schüler/innen gemeinsam erarbeitet werden.

*Alternativ:*

Positionskarten werden gezogen. In der Diskussion um den Lebensbeginn muss diese Meinung vertreten werden, z.B.:

- Verhütung mit der Spirale ist unbedenklich.
- Wie kann man töten, was eigentlich nicht lebt?
- Erst wenn ein Kind unabhängig vom Mutterleib ist, hat es ein Lebensrecht.
- Die „Pille danach“ ist Mord.
- Erst wenn ein Kind älter als ein Jahr ist, ist es ein richtiger Mensch.

### 3. Stunde: Vertiefung

- Podiumsdiskussion im Fernsehen (mit Videokamera aufgenommen) um den Lebensbeginn wird nachgestellt, bei der verschiedene Schüler/innen je eine Position anhand von Rollenkarten vertreten:
  - a) Genforscher, der unbedingt Embryonen zur Erforschung einer möglichen Gentherapie braucht.
  - b) Mutter, die erfahren hat, dass sie mit einem behinderten Kind in der 22. Woche schwanger ist.
  - c) Alleinerziehende, die ungewollt in der 8. Woche schwanger ist.
  - d) Jurist, der sich für eine Änderung des § 218 StGB um die Abschaffung der medizinischen Indikation bemüht, weil er sich mit dem Problem der Spätabbrüche beschäftigt hat.
  - e) katholischer Pfarrer, der die Position des Papstes und seiner Kirche verteidigt.
  - f) Staatsanwalt, der die Regelung des § 218 StGB sehr gut und zweckmäßig findet.

## M1

Embryo in der 12. Woche


aus: Lennart Nilsson, Ein Kind entsteht, Mosaik Verlag, München 1990

© Lennart Nilsson

Dieses Bild können wir aus urheberrechtlichen Ggründen leider nicht an dieser Stelle veröffentlichen – Sie finden es in entwurf 3/2000

## M2

Zeitstrahl: Beginn menschlichen Lebens



Präexistenz:	Von Gott gedacht und geschaffen
1. Tag:	Befruchtung
4. Tag:	Neues Genom aktiv
14. Tag:	Ausschluss der Zwillingsbildung
57. Tag:	Hirnanlage
12. Woche:	§ 218 StGB
18. Woche:	Schmerz
25. Woche:	Überleben
28. Woche:	Überleben ohne Schäden
ca. 40. Woche:	Geburt
1. Jahr:	Selbstbewusstsein

## L1

### Positionen zum Beginn menschlichen Lebens

Positionen können je nach Alter der Schüler/innen weggelassen und vereinfacht werden

#### 1. Präexistenz

*These:*

„Der Mensch hat Personalität, personale Würde, Persönlichkeit von dem Zeitpunkt an, da er als Mensch unter Menschen gedacht wurde, also sogar bevor er gezeugt, geboren oder in irgendwelchen Bereichen seiner Menschenwesentlichkeit gereift ist.“<sup>1</sup> Diese präexistente Würde des Menschen, die der Sozialphilosoph F. Rest hier formuliert, meint, dass der Mensch „Form-gewordene Mitwirkung des eigenen Wollens“<sup>2</sup> ist, also begründet und vorgedacht in sich selbst und in Gott, an dessen Willen er partizipiere. So sei auch zu begründen, warum es keinen Zeitraum und keine Bedingung geben könne, unter denen der Mensch seine personale Würde nicht mehr hätte.

*Erkenntnisleitendes Interesse/ Folge:*

Keine Infragestellung des Lebens; „Heiligkeit des menschlichen Lebens“; philosophischer Vorbehalt gegen ‚Definitionen‘.

*Kritik:*

Ideal, das nicht als ethisches Praxiskriterium zu gebrauchen ist; nicht überprüfbar (verifizierbar/ falsifizierbar).

#### 2. Konzeption (Empfängnis)

*These:*

Die Konzeption, so die Befürworter einer solchen Trennungslinie, z. B. die römisch-katholische Kirche<sup>3</sup>, ist die erste Voraussetzung für die potenziell mögliche Entstehung personalen menschlichen Lebens.

*Erkenntnisleitendes Interesse/ Folge:*

Kein Schwangerschaftsabbruch, keine Forschung an Embryonen, keine In-Vitro-Fertilisation, kein Einfrieren bzw. Vernichten von Embryonen.

*Kritik:*

Würde man die Konzeption als Verschmelzung von Samenzelle und Eizelle als moralisch relevantes Ereignis in der Menschwerdung betrachten, die einen Lebensschutz der befruchteten Eizelle zur ethischen Konsequenz hätte, müsste man in der medizinischen Forschung alles daransetzen, die durch den „Lauf der Natur“ getöteten, d.h. absterbenden schon befruchteten Eizellen zu retten, das sind fast ein Drittel bis die Hälfte<sup>4</sup>.

Kritisch wird ebenfalls angemerkt, dass es problematisch sei, „eine befruchtete Eizelle als einen ‚individuellen‘ Menschen zu betrachten, solange diese sich durch Teilung (in zwei, vier, acht, sechzehn Zellen) selbst auflösen und danach auch wieder zu einer nicht mehr teilbaren Einheit – also zu einem Individuum entwickeln kann.“<sup>5</sup>

#### 3. Ausschluss der Zwillingsbildung / Einnistung

*These:*

Anknüpfend an obige Kritik beginne personales Leben mit dem Ausschluss der Zwillingsbildung und der Einnistung etwa bis maximal zur dritten Woche<sup>6</sup>. Erst wenn das Stadium der Omnipotenz überwunden sei, entstehe die körperliche Identität<sup>7</sup> und individuelle Personalität.

*Erkenntnisleitendes Interesse / Folge:*

Davor: Schwangerschaftsabbruch durch Pille danach, Forschung an Embryonen, In-Vitro-Fertilisation, Einfrieren bzw. Vernichten von Embryonen bis zur dritten Woche, danach Schutz des Lebens.

*Kritik:*

Recht der Interessen der Mutter z. B. bei Notlagenindikation.

#### **4. Anlage des Rückenmarks / Entstehen von Gehirnleben**

*These:*

Der Zeitpunkt des Erscheinens der ersten Zellen der Neuralplatte, aus der sich im weiteren Verlauf der Entwicklung des Neuralrohrs Rückenmark und Hirn differenzieren werden, wurde ebenfalls als zeitliche Abgrenzung des Beginns menschlichen Lebens herangezogen.<sup>8</sup> Das findet nicht vor dem 36. Tag nach der Befruchtung statt.<sup>9</sup> Diese These wurde von dem Medizinethiker H.-M. Sass 1985 zwar vertreten, dann aber von ihm selbst kritisiert, da er zwischen der Wachstums- und Funktionsentwicklung differenzieren möchte und so heute seine Definition vom „schützenswerten Lebensbeginn“ auf das Entstehen von Hirnleben ausweitet. Sass unterscheidet „Hirnleben I“ mit der Entstehung funktionierender biologischer Zellmaterialien und „Hirnleben II“, etwa vom 70. Tag ab, dem Beginn der Ausbildung des organspezifischen Gewebes als neuro-neuronale Vernetzungsentwicklung. Er wählt diese Definition als Entsprechung zur Hirntoddefinition, die sich ausgehend von dem Vorschlag der Harvard-Kommission 1968 inzwischen weltweit als medizinische Todesdefinition durchgesetzt hat.

*Erkenntnisleitendes Interesse / Folge:*

Als ethische und rechtliche Konsequenzen führt er an: Schwangerschaftsabbruch generell nur bis zum 60. Tag (Schutzfrist), davor kein vollwertiger Schutz aber entsprechend einem Hirntoten Respekt im Umgang mit den Embryonen, Forschungen an frühen Embryonen seien allerdings trotzdem erlaubt.<sup>10</sup>

*Kritik:*

Ist nur das wahr, was wir messen können? Hirntoddefinition ist sehr umstritten.

Potenzialität des werdenden Lebens; Reduktion des Menschen auf rationale Fähigkeiten.

#### **5. 12-Wochen-Frist**

*These:*

Gemäß der Schwangerschaftsgesetzgebung „darf“ bis zur 12. Woche (Fristenlösung) abgetrieben werden. Die Interessen der Mutter bzw. deren Notlage (medizinische, kriminologische Indikation) stehen über denen des Kindes.

*Erkenntnisleitendes Interesse / Folge:*

Pragmatische Lösung: Abtreibung als „Recht“ (gegen das Gesetz, aber straffrei).

*Kritik:*

Im Gesetzestext selbst und in den Kommentaren sucht man vergeblich nach einer Begründung dieser Frist, die auf medizinischen Fakten zur Entwicklung des Embryos beruht. Von Ärzten wurde mir allerdings versichert, dass es sich um eine rein pragmatische Frist handle, bis zu der ein Abbruch durch Ausschabung ohne Einleitung einer Geburt, also möglichst einfach und für die Mutter schonend in der Durchführung, möglich sei.

#### **6. Der 4. Monat**

*These:*

Der 4. Monat wird als Wendepunkt in der Entwicklung des Fötus bezeichnet. Die gefährlichste Zeit im Hinblick auf die Entstehung von Erkrankungen und Missbildungen ist vorbei, das Kind macht sich seiner Mutter bemerkbar, es hat ein menschliches Aussehen und

alle Organe sind angelegt. Ab diesem Zeitpunkt ist Lutschen, Schmecken, Hören, Schmerzreaktion und überhaupt Reaktion auf Reize nachzuweisen.<sup>11</sup>

Diese Sonderstellung des 4. Monats wird bereits von Aristoteles, Dante und Hildegard von Bingen betont, als sie den Verstand, den Geist zu diesem Zeitpunkt in das mittlerweile gereifte Gehirn einziehen lassen. Dem entspricht auch, dass im Islam erst ab dem 100. Tag der Schwangerschaft von Abort gesprochen wird.

*Erkenntnisleitendes Interesse / Folge:*

Kein Schwangerschaftsabbruch nach diesem Zeitpunkt, aber evtl. davor; Forschung an Embryonen, In-Vitro-Fertilisation, Einfrieren bzw. Vernichten von Embryonen.

*Kritik:*

Vorhandene Eigenschaften bestimmen über Lebensrecht / Beginn des „richtigen Lebens“.

## **7. Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes**

*These:*

Erhebt man die autonome Lebensfähigkeit zum Entscheidungskriterium, wird argumentiert, dass der Fötus erst dann ein eigenständiges Lebensrecht erwirbt, wenn er physiologisch nicht mehr von einem anderen Organismus abhängig ist, sodass das Lebensrecht der zwei Individuen nicht mehr miteinander in Konflikt geraten kann.<sup>12</sup>

Tooley drückt das folgendermaßen aus: Es ist klar, „dass das Recht der Frau, ihren Körper von Parasiten zu befreien, die ihre Handlungsfreiheit einschränken und möglicherweise ihre Gesundheit beeinträchtigen, stärker ist als das Lebensrecht des Parasiten und das sogar dann, wenn der Parasit ebenso viel Lebensrecht hat wie ein erwachsener Mensch.“<sup>13</sup>

*Folge:*

Lebensrecht des Kindes nur so lange über das der Mutter gestellt bis seine Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes Gewähr leistet wird, d.h. keine Spätabbrüche.

*Kritik:*

Dagegegenghalten wird allerdings, dass eine der physischen Abhängigkeit gleichkommende soziale Abhängigkeit von der Mutter auch nach Erlangung somatischer Lebensfähigkeit noch bestehe, da Heimeinrichtungen und betreuende Krankenhäuser viel zu wenig Plätze z.B. für schwerstbehinderte Säuglinge und Kinder anbieten. Meines Erachtens sollte hier allerdings die Kritik ansetzen, statt einem Defizit in der Praxis einen Stellenwert in der moralischen Argumentation zugestehen. Ferner ist die autonome Lebensfähigkeit vom jeweiligen Stand der medizinischen Forschung abhängig (heute ca. 24. Woche).

## **8. Die 28-Wochen-Frist**

*These:*

Der Frankfurter Rechtsphilosoph Norbert Hoerster fordert, jedem menschlichen Individuum ein Recht auf Leben einzuräumen, wenn es „geboren ist und ein Gesamtalter von mindestens 28 Wochen aufweist.“<sup>14</sup> Jedes Individuum, das dieser Voraussetzung noch nicht genüge, ob behindert oder nicht-behindert, dürfe auf Wunsch seiner Eltern getötet werden. Mit dieser pragmatischen Lösung will Hoerster dem fundamentalen Gebot der Gleichbehandlung im Kontext einer liberalen Abtreibungspraxis Rechnung tragen. Moralisch setzt Hoerster die Empfängnisverhütung mit der Tötung eines weniger als 28 Wochen alten Föten oder frühgeborenen Säuglings gleich<sup>15</sup>, da nur die künftige Entstehung eines Überlebensinteresses verhindert würde. Die 28-Wochen-Grenze ist eine so genannte Schutzfrist, eigentlich plädiert er für die Geburt als Grenze, da diese für den „Durchschnittsbürger verständlich, deutlich, einfach und zweifelsfrei“<sup>16</sup> sei. Das vorgezogene Lebensrecht ab der 28. Woche allerdings wählt er aus dem Vorwurf der Ungleichbehandlung Frühgeborener. Ab der 28. Woche allerdings, so Hoerster gegen die Meinung aller Neonatologen (Neugeborenenmediziner), nähmen Neugeborene auch durch eine Hausgeburt

keinen Schaden, Grundlage seiner Argumentation ist also „die frühestmögliche natürliche Lebensfähigkeit.“

*Erkenntnisleitendes Interesse / Folge:*

Vermeidung von Behinderung und Leid ohne Benachteiligung behinderter Menschen. Tötung wird möglich.

*Kritik:*

Willkürliche Grenze, medizinisch falsche Tatsachen: meist intensivmedizinische Behandlung nötig, keine inhaltliche fundierte Begründung der Geburt als Grenze bzw. der Ausweitung auf die 28-Wochen-Frist. Problem der Einhaltung der Grenze, wenn z. B. Behinderungen später erkannt werden.

## 9. Die Geburt

*These:*

Explizit wird die Geburt zwar nicht als moralisch relevantes zeitliches Abgrenzungskriterium bezeichnet, aber in der Gesetzgebung definitorisch quasi als solches verwendet. Ab dem Einsetzen regelmäßiger Wehen kommt dem geborenen Säugling volles Personrecht zu. Vor diesem Zeitpunkt genießt das Kind gemäß der derzeit allgemein akzeptierten Rechtsauffassung nicht den durch die §§ 211ff. StGB (Tötungsdelikte) und §§ 223ff. StGB (Körperverletzung) garantierten Schutz. Vor dem in § 217 festgelegten Zeitpunkt greifen die §§ 218ff., danach die §§ 211 ff. und §§ 223 ff. Nach § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Kindes allerdings erst mit dem Ende seiner Geburt, dann erst kann es Träger von personalen Rechten und Pflichten in vollem Umfang sein.

*Erkenntnisleitendes Interesse / Folge:*

Abtreibung bis zur Geburt möglich

*Kritik:*

Die Festlegung der Geburt als moralisch entscheidende Grenzlinie, liegt weniger in biologisch-medizinischen Faktoren begründet<sup>17</sup>, als dass hier eine pragmatische Begründung erfolgt, denn der Zeitpunkt der Geburt ist eindeutig und klar, „einfach und zweifelsfrei“<sup>18</sup>.

Diese Einstellung ist auch für nahezu jedermann aus unserem Kulturkreis, quasi für den Durchschnittsbürger eine Selbstverständlichkeit: Durch die Geburt wird ein menschliches Individuum zu einem Menschen, dem die „typischen“ Menschenrechte, so auch das „Recht auf Leben“ zustehen.<sup>19</sup> Würde man die moralisch relevante Trennungslinie auf nach die Geburt verlegen, bestände eine Gefahr der „Aufweichung des allgemeinen Moralbewußtseins“<sup>20</sup>, so wird diese These allgemein üblich begründet.

Allerdings ist der Zeitpunkt der Geburt vom Menschen ab einer gewissen Gestationszeit frei verfügbar (z.B. Zeitpunkt des Kaiserschnitts). Das Personrecht würde damit aber zeitlich an die Entscheidung von Eltern und Ärzten gebunden.

## 10. Das Erreichen von einem gewissen Grad an Selbstbewusstsein und Rationalität bzw. „Interesse am Leben“

*These:*

Philosophen wie P. Singer und M. Tooley, die mit allen Grenzlinien vor der Geburt keine moralisch relevanten Unterschiede festmachen können, beziehen sich auf Erkenntnisse der Neugeborenenpsychologie<sup>21</sup>, nach denen ein Neugeborenes noch keine Wünsche habe, die über die Gegenwart bzw. die unmittelbare Zukunft hinausreichen, sodass das „Überlebensinteresse des Neugeborenen“ nicht kontinuierlicher Natur sei.<sup>22</sup> Erst ab dem Erreichen eines gewissen Grades an Selbstbewusstsein, Rationalität und Autonomie sei der Mensch ein Mensch, dies ist etwa nach dem ersten Lebensjahr des Kindes der Fall. Als Schutzfrist wählen sie die Vier-Wochen-Grenze nach der Geburt.

*Erkenntnisleitendes Interesse / Folge:*

Da das Überlebensinteresse eine unbedingte Voraussetzung für ein zugestandenes Lebensrecht sei, dürfe man z.B. schwergeschädigte Neugeborene töten.

*Kritik:*

Menschenbild, Potenzialität der Entwicklung, Messbarkeit der Erkenntnisse der Neugeborenenpsychologie, Würde des Menschen, Ratiozentrismus; Dambruchargument (Ausnahmen vom Tötungsverbot).

### **Zusammenfassung und Lösungsvorschlag**

Klar geht aus der Auflistung der verschiedenen Positionen hervor, dass es für uns nicht möglich ist, eindeutig festzustellen, ab wann ein Mensch „Mensch“ ist – oder umgekehrt: ob es einen Zeitpunkt in der Entwicklungsstufe des Menschen gibt, zu dem der Mensch noch nicht „Mensch“ ist. Immer wieder wird in Darstellungen über die Entwicklung des Embryos festgehalten, „dass in der Ontogenese vom ersten Anfang an nicht momentane, plötzliche Ereignisse, sondern ihre Zeit erfordernde Vorgänge charakteristisch sind. (...) Das Prozesshafte ist charakteristisch für die gesamte Entwicklung. (...) Die Übergänge sind fließend, und es wird wohl kaum möglich sein, zu entscheiden, wo Entwicklung endet und Lernen beginnt.“<sup>23</sup> Auch aus anderer Perspektive gesehen besteht die Unfertigkeit, die als Vorzug der pränatalen Tötung angeführt wird, im ganzen ersten Jahr, „im so genannten ‘extrauterinen Frühjahr’, weiter, erst am Ende des ersten Lebensjahres hat das Kind diejenigen Fähigkeiten erworben, die es einigermaßen dem Unabhängigkeitsstatus des Nestflüchters nähern, und fertig ist das Kind genau genommen erst nach der Pubertät.“<sup>24</sup> Aus der Einsicht, dass sich der Lebensbeginn des Menschen in dieser Weise einer definitorischen Eingrenzung entzieht, kann das Bewusstsein erwachsen, dass alle dargebotenen Festlegungen einem jeweiligen erkenntnisleitenden Interesse unterliegen. Will man sich nicht jeglicher Definition zum Lebensbeginn enthalten, so ist doch wenigstens die Zweckorientierung einzelner Positionen zu hinterfragen.

## Anmerkungen

- 1 F. Rest, Das kontrollierte Töten, Gütersloh 1992, 31.
- 2 Ebd.
- 3 So allerdings erst die Enzyklika der Kongregation für die Glaubenslehre von 1987. Sie verlässt damit die jahrhundertealte Tradition der Animationslehre. Vgl. J. Hübner, Art. Lebensbeginn. In: Lexikon Medizin-Ethik-Recht, hrsg. von A. Eser (Hg. u.a.) Freiburg 1989, 685f.
- 4 „Positionen, die den Schutz des menschlichen Lebens von der Fertilisation ab befürworten, müßten große Anstrengungen unternehmen, alle nur erdenklichen Forschungen zu unterstützen, um angesichts der geringen Überlebensrate von vermutlich weniger als 40% aller präimplantierten ‘Personen’ diesen prozentual größten Teil der Menschheit vor einem allzu frühen Tode zu retten, mangelnde Aktivitäten in dieser Hinsicht machen die Argumente für den Schutz nicht überzeugender.“ H.-M. Sass, Hirntod und Hirnleben. In: Ders., Medizin und Ethik. Stuttgart 1989, 178-179.
- 5 So O. Fuchs, Das Gottesbild und die Moral innerweltlichen Handelns. Stimmen der Zeit 6 (1984), 363-382.
- 6 Vgl. H. Hinrichsen, Individuation und Individuum. Köln 1992, 69.
- 7 H. Hinrichsen, a.a.O., 67.
- 8 Vgl. R. Beller / M. Czaia, Hirnleben und Hirntod. Bochum 1988, passim.
- 9 Vgl. J. Hübner, Art. Lebensbeginn, a.a.O. 684. Nach Sass (Hirntod und Hirnleben, a.a.O., 172) sind organspezifische Zellen etwa ab dem 57. Tag, organspezifisches Gewebe dann etwa nach dem 70. Tag p.c. vorhanden.
- 10 H.-M. Sass, Hirntod und Hirnleben, 172-173.
- 11 Nach D. Boehncke, § 218 – Ethische Problematik aus pädiatrischer Sicht. In: Müller, H./ Olbing, H. (Hg.), Ethische Probleme in der Pädiatrie. München 1982, 82-86,82.
- 12 So J. Thomson, A Defence of Abortion. Philosophy and public Affairs (1971), 47-66. 47ff.
- 13 M. Tooley, Abtreibung und Kindstötung. In: Leist, A. (Hg.), Um Leben und Tod. Frankfurt 1992, 157-195, 173.
- 14 N. Hoerster, Neugeborene und das Recht auf Leben. Frankfurt 1995.
- 15 Ebd., 19.
- 16 Ebd. 26.
- 17 Die Umstellung des Organismus bei/ nach der Geburt ist zwar zweifellos die elementarste Veränderung im Leben des Menschen, der Zeitpunkt, wann der Wechsel von intrauterinen Lebensbedingungen zu extrauterinen erfolgt, ist jedoch variabel und durch exogene Faktoren manipulierbar (z.B. Kaiserschnitt).
- 18 So Hoerster, Neugeborene, a.a.O., 26.
- 19 Das ist auch der Grund (Allgemeinverständlichkeit), der Hoerster zu der Geburt als Grenze für das Recht auf Leben trotz der moralischen Inkonsistenzen zurückkehren lässt. Vgl. Hoerster, Neugeborene, 27. 41-42. Nur bei Frühgeborenen wird eine Tötungsmöglichkeit der Eltern eingeräumt (s.o.).
- 20 Hoerster, Neugeborene, a.a.O., 43.49.
- 21 Ohne dabei allerdings explizit bestimmte Untersuchungen zu zitieren.
- 22 Hoerster, Neugeborenen, a.a.O., 15.
- 23 Hinrichsen, Individuation, a.a.O., 74.
- 24 Boehncke, § 218, a.a.O., 83.